

Verfahren und Bedingungen – Rechtshilfefonds der Caritas NRW

Die in den letzten Jahren erfolgten Gesetzesverschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht - teils im Hau-Ruck-Verfahren - haben in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheit geführt. Zugleich lastet auf den Behörden oft großer politischer Druck, restriktiv zu entscheiden. Das geht zu Lasten der Rechte und Zukunftsperspektiven der betroffenen Menschen. Viele dieser Entscheidungen und auch einige der gesetzlichen Verschärfungen des sogenannten Migrationspakets sollten zum Gegenstand gerichtlicher Überprüfung gemacht werden mit dem Ziel, die richterliche Rechtsfortbildung zu Gunsten der Betroffenen zu beeinflussen. Um einerseits die betroffenen Personen zu bestärken, den Klageweg einzuschlagen und andererseits den mit den Verfahren betrauten Anwäl:innen eine dem Arbeitsaufwand angemessenen Vergütung zu sichern, haben die Caritasdirektoren in NRW einen Rechtshilfefonds aufgelegt.

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf zur Inanspruchnahme des Rechtshilfefonds beschrieben:

Der erste Kontakt zu einem geeigneten „Fall“ entsteht meist in den Beratungsstellen der Fachdienste Integration und Migration (FIM) der Caritas in NRW. Stellt sich im Rahmen der Beratung heraus, dass ein gerichtliches Verfahren angestrebt werden könnte, nehmen die Beratenden zwecks Übernahme des Mandats Kontakt zu einer Anwältin/einem Anwalt auf.

Diese:r prüft, ob ein Gerichtsverfahren erfolgreich sein kann und ob der Fall als Musterfall für zukünftige Verfahren geeignet ist.

Sobald die Übernahme des Mandats geklärt ist, nimmt die jeweilige rechtsberatende Person mit der zuständigen juristischen Referentin beim DiCV Münster, Antonia Plettenberg, Kontakt auf (Kontaktdaten s.u.). Antonia Plettenberg übernimmt die Kommunikation mit der Beratungsstelle und koordiniert die weiteren Absprachen.

Sollten die finanziellen Mittel nicht mehr für alle beantragten Verfahren ausreichen und/oder für mehrere ähnlich gelagerte Fälle gleichzeitig angefragt werden, wird die Entscheidung über die Finanzierung aus dem Fonds in Absprache mit den beteiligten Rechtsanwält:innen getroffen.

Die Mittel aus dem Fonds werden nach Rücksprache mit Antonia Plettenberg beim DiCV Münster beantragt. Der Antrag kann formlos per E-Mail unter Angabe der relevanten Daten gestellt werden. Die Verwaltung (Antragsannahme, Anweisung der Auszahlung, Finanzübersicht, Verwendungsnachweise etc.) übernimmt das Sekretariat im Fachbereich Soziale Arbeit (Kontakt s.u.).

Bedingung der Kostenübernahme ist, dass ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt wird, wenn dieser nicht ausnahmsweise aus prozessualen Erwägungen untunlich erscheint. Da die gesetzliche Vergütung bei PKH geringer ausfällt als ohne PKH würde der Fonds im Falle einer Gewährung von Prozesskostenhilfe die Differenz zwischen der PKH-Gebühr und der sogenannten Wahlgebühr übernehmen, es sei denn, mit der rechtlichen Vertretung wurde eine anderweitige Vergütung vereinbart (Honorarvereinbarung). Diese Aufstockung würde auch nicht gem. § 58 Abs. 3 RVG auf die Prozesskostenhilfe angerechnet werden, da für die Anrechnung § 58 Abs. 2 (Bezug auf Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses) RVG einschlägig ist und nicht Abs. 3 (Teil 4 bis 6 Vergütungsverzeichnis). Abs. 2 bestimmt aber, dass eine Anrechnung nicht zwingend ist. Die Kommentierung (Poller, Härtl, Köpf, 3.

Aufl. 2018, § 58 RVG Rn. 16) bestätigt ausdrücklich, dass eine Zahlung Dritter zum Ausgleich der Differenz zwischen Wahlanwaltsvergütung und PKH-Vergütung zulässig ist und den Anspruch gegen die Staatskasse nicht vermindert.

Beim Obsiegen der Klage trägt die Gegenseite die gesamten Kosten und auf die PKH kommt es nicht mehr an. Bei Unterliegen kann gegenüber der Staatskasse nur die PKH-Gebühr geltend gemacht werden, sofern PKH gewährt wurde. Bei einer Teilabweisung werden die Kosten vom Gericht entsprechend aufgeteilt.

Wird keine PKH gewährt, verbleibt es bei einer vollumfänglichen Kostenübernahme des Fonds.

Ein Vorschuss in Höhe von 500 Euro wird ebenfalls durch den Fonds übernommen.

Kontaktdaten

Koordination und Absprachen:

Antonia Plettenberg
Juristische Referentin
Caritasverband für die Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251-8901-371
Mobil: 0160/ 99 61 91 74
Telefax: 0251-8901-4304
E-Mail: plettenberg@caritas-muenster.de

Antragsannahme und Verwaltung:

Susanne Halm
Referat Soziale Arbeit
Caritasverband für die Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251-8901-308
E-Mail: halm@caritas-muenster.de